

13.  
Dezember  
1999

# *Reglement für die Fachkommission für Grundsatzfragen*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. f<sup>1)</sup> der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## *Art. 1*

Zielsetzung

Im Bestreben, den Bestand und die öffentlichrechtlichen Aufgaben der Burgergemeinde Bern und der anderen bernischen Burgergemeinden längerfristig zu erhalten und zu stärken, befasst sich die Kommission für Grundsatzfragen mit allgemeinen politischen und rechtlichen Fragen, die für die bernischen Burgergemeinden von Bedeutung sind.

## *Art. 2*

Aufgaben

Die Kommission für Grundsatzfragen

- a) verfolgt die Rechtsetzungsprojekte von Bund und Kanton Bern,
- b) erarbeitet oder begutachtet Vernehmlassungen zu Erlassentwürfen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen sowie den betroffenen Fachabteilungen der Burgergemeinde Bern, und orientiert darüber den Kleinen Burgerrat,
- c) setzt sich ein für die Qualität des Vormundschafts- und Fürsorgewesens der bernischen Burgergemeinden,
- d) befasst sich mit Fragen des Erscheinungsbildes der Burgergemeinden in der Öffentlichkeit,
- e) benachrichtigt den Kleinen Burgerrat über Geschäfte von besonderer Tragweite und
- f) nimmt soweit nötig weitere Aufgaben an die Hand.

## *Art. 3*

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Kommission wird selbstständig wie auch auf Aufforderung des Kleinen Burgerrates hin tätig.

<sup>2</sup> Sie kann dem Kleinen Burgerrat Anträge stellen.

## *Art. 4*

Organisation

<sup>1</sup> Der Grosse Burgerrat wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Kommissionsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>2</sup> Sie wählt das Sekretariat.<sup>3)</sup>

## *Art. 5*

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:  
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

---

1) Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 7.12.2009  
2) BRS 11.11  
3) Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 16.12.2002